



WINTERDIENSTKONZEPT

vom 17.12.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
1.1	Zweck des Konzepts	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Normen	3
1.3	Geltungsbereich und Aufgaben des Winterdienstes	3
1.4	Zielsetzungen.....	3
2	Definition und Begriffe im Winterdienst.....	4
2.1	Räumungsarten.....	4
2.2	Chemikalienverordnung / Begriff und Verwendung im Winterdienst	4
2.3	Winterglätte: Arten und Auftreten	5
2.4	Winterglätte: Massnahmen.....	5
3	Massnahmen.....	5
3.1	Grundsätze	5
3.2	Prioritätsstufen	6
4	Schneeräumung.....	6
4.1	Räumungstechniken beim Pflügen.....	6
4.2	Massnahmen bei andauerndem Schneefall.....	7
4.3	Massnahmen bei wechselhafter Witterung.....	7
4.4	Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser.....	7
4.5	Schneeabfuhr.....	7
5	Organisation Winterdienst	7
5.1	Struktur	7
5.2	Operative Leitung / Aufgebot.....	8
5.3	Rapportwesen	8
5.4	Stellvertretung und Pikettdienst.....	8
5.5	Vorbereitungsarbeiten vor der Winterdienstbereitschaft	8
5.6	Unfallverhütung	8
6	Pflichten Grundeigentümer.....	8
6.1	Rückschnitt Sträucher und Bäume	8
6.2	Auf öffentlichen Strassen abgestellte Fahrzeuge.....	9
6.3	Schnee von Privatgrund	9
7	Materialien.....	9
8	Ausblick.....	9
8.1	Allfällige weitere Schritte	9

Anhang: Einsatz- und Routenplan

12

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Konzepts

Im Jahre 2019 wurde zu Handen des GR als Grundlage für die zukünftige Strategie betreffend der Beschaffung von Fahrzeugen und Maschine im Werkhof ein Fahrzeugkonzept erstellt. An der Sitzung vom 13.12.2019 wurde das Fahrzeugkonzept vom GR zur Kenntnis genommen. An dieser Sitzung wurde ebenfalls beschlossen, dass ein Winterdienstkonzept erstellt werden muss.

Dieses vorliegende Winterdienstkonzept dient als Strategiepapier, um den Umfang und die Qualität der Winterdienstarbeiten festzulegen. Das Konzept soll darüber hinaus als Grundlage und Regelwerk für die Mitarbeiter im Winterdienst dienen.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Normen

- Obligationenrecht (OR, SR 220) Art. 58
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) namentlich Art. 3 Abs. 2 und 6, Art. 26, 27, 31, 32
- Verkehrsregelverordnung (VRV) Art. 4 Abs. 2
- Signalisationsverordnung (SSV) Art. 29, 104, 107 Abs. 1, 2, 4, 5
- Strassengesetz (SG) Art. 38, 40 und 41
- Strassenverordnung (SV) Art. 21, 36 und 55
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutz-G) Art. 6
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) Art. 29 Abs. 1 und 2
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV) vom 1.08.2005

Wichtige Regeln der bundesgerichtlichen Rechtssprechung:

1. Auf Fahrbahnen und Trottoirs innerorts ist grundsätzlich von einer Streusalzpflicht auszugehen, soweit dies für die Bekämpfung der Schnee- und Eisglätte notwendig ist.
2. Durch das Aufstellen der Warntafel "Reduzierter Winterdienst" kann die Werkeigentümergehaftung nicht wegbedungen werden.

1.3 Geltungsbereich und Aufgaben des Winterdienstes

Der kommunale Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf allen Gemeindestrassen, Fusswegen, Trottoirs und Plätzen im bewohnten Gebiet der Gemeinde Seedorf.

Für den Winterdienst auf Kantonsstrassen ist das Tiefbauamt des Kantons Bern zuständig.

Ausserhalb der bewohnten Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Zufahrt Trafostationen, Reservoirs usw.). Der Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen hat primär durch die Eigentümer zu erfolgen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Gegenwärtig wird nur eine Privatstrasse (Meisenweg, Parz. 3645) gereinigt.

Ausnahmen werden freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden (SRB Nr. 780 vom 12.09.1972).

1.4 Zielsetzungen

Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Trottoirs, Plätze und Wege usw. mit geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten. Wobei eine

Betriebsbereitschaft rund um die Uhr mit den vorhandenen Mitteln nicht gewährleistet werden kann. Zwischen 24 Uhr und 4 Uhr erfolgt keine Schneeräumung.

- a) Der Einsatzbefehl bzw. das Ausrücken zur Räumung des Schnees auf Strassen und Trottoirs erfolgt um 4.00 Uhr.
- b) Die Einsatzmittel sind so gewählt, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 4-6 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.
- c) Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Strassen mit Steilstrecken (über 6 % Längsgefälle) und Strassen mit Busverkehr geräumt und teilweise gesalzen oder gesplittet werden.
- d) Hydranten müssen von Schnee befreit werden.
- e) Postauto - oder Bushaltestellen müssen von Schnee befreit werden.
- f) Trottoirs und Fusswege müssen von Schneemassen befreit werden.
- g) Salz umweltgerecht streuen: **soviel wie nötig – so wenig wie möglich!**

2 Definition und Begriffe im Winterdienst

2.1 Räumungsarten

Schwarzräumung:

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

Weissräumung (reduzierter Winterdienst):

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen oder Spezialmaschinen (Radlader) geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel (Splitt) eingesetzt werden.

Verkehrsflächen mit reduziertem Winterdienst werden entsprechend gekennzeichnet.

2.2 Chemikalienverordnung / Begriff und Verwendung im Winterdienst

Die Bestimmungen dieser Verordnung (ChemRRV) haben für das im Winterdienst beteiligte Personal und Auftragnehmer anweisenden Charakter. Ihr Wortlaut: Auftaumittel.

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen. In Seedorf wird ausschliesslich festes Auftausalz (Natriumchlorid) verwendet. Das Auftaumittel Salzsole (Sole, Salzwassermischung) wird nicht eingesetzt.

Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

Auftaumittel dürfen im kommunalen Winterdienst:

- a) nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleichbleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;
- b) nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.

2.3 Winterglätte: Arten und Auftreten

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glätteart	Entstehung
Glatteis	entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
Eisregen	entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.
Eisglätte	entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.).
Reifglätte	entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
Schneeglätte	entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

2.4 Winterglätte: Massnahmen

Glätteart	Schwarzräumung (Gebiete mit 1. Priorität)	Weissräumung (Gebiete in 2. Priorität)
Glatteis	Salzen	Salzen
Eisregen	Salzen	Salzen
Eisglätte	Salzen	Salzen
Reifglätte	Salzen	Salzen
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	Ausnahme Salz

3 Massnahmen

3.1 Grundsätze

Das Winterdienstkonzept kann nicht für jeden Witterungsfall vollständig und abschliessend definiert werden. Als generelle Verhaltensweise wird deshalb verlangt, dass der Winterdienst im Interesse der Sicherheit und unter der Berücksichtigung der Umwelt ausgeführt wird.

Auf allen Sammelstrassen und auf kommunalen Strassen mit Steilstrecken erfolgt in erster Priorität eine Schwarzräumung.

Auf allen nicht stark belasteten kommunalen Strassen, Trottoirs und Fusswegen, sowie auf Parkplätzen erfolgt eine Weissräumung (reduzierter Winterdienst). Der Einsatz von Auftaumittel erfolgt hier nur bei Glatteis (siehe Kapitel 2.1).

3.2 Prioritätsstufen

Die Schneeräumung und der Einsatz von Auftaumittel sind aufgrund der nachfolgenden Tabelle auszuführen:

Prioritätsstufe	Objekte	Streueinsatz
1. Priorität	a) Strassen und Trottoirs mit Steilstrecken (über 6 % Längsgefälle) b) Sammelstrassen c) Strassen mit Busverkehr d) Strassen zu wichtigen Gebäuden (z.B. Feuerwehr, Gemeindeverwaltung) e) Parkplätze des Schulhauses	Teilweise Schwarzräumung: Es ist mit Salz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen.
2. Priorität	a) Strassen zu öffentlichen Gebäuden und Gewerbeanlagen b) Alle übrigen Strassen, Trottoirs und Fusswege in der Bauzone c) Übrige öffentliche Parkplätze	Reduzierter Winterdienst: Es ist ohne Streusalz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte).
3. Priorität	a) Strassen zu bewohnten Liegenschaften und Anlagen im öffentlichen Interesse in der Landwirtschaftszone	Nur Schneeräumung

4 Schneeräumung

Die Erfahrung zeigt, dass Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit partiell sehr unterschiedlich sein können. So können in höheren Lagen (Frienisberg, Ruchwil, usw.) bereits winterliche Verhältnisse herrschen, während es zur gleichen Zeit in den tiefen Lagen (Wiler) regnet.

Als mittlere Höhe für den Einsatz gilt: **8 cm Neuschnee.**

Wenn bei anhaltendem Schneefall dieses Mass morgens um 03:00 Uhr noch nicht erreicht ist (evtl. erst 5 cm), tritt die Schneeräumung trotzdem in Einsatz.

Diese Regelung gilt auch während der Arbeitszeit.

Verboten ist das Salzen in lockeren Schnee von über 3 cm.

4.1 Räumungstechniken beim Pflügen

Bei einseitigem Quergefälle soll die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr!). Beim Pflügen der Fahrbahnen muss auf die Räumung der Gehwege Rücksicht genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit der Schneepflüge ist so zu wählen, dass der Schnee nicht auf die Gehwege geworfen wird. Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken usw. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

4.2 Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Priorität 1 wiederholt zu räumen, jene der Priorität 2 und 3 erst anschliessend.

4.3 Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

4.4 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn Wasser auf Trottoirs, Fusswege und Strassen fliesst und zu örtlichen Vereisungen führt oder die Gefahr dazu besteht, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten.

4.5 Schneeabfuhr

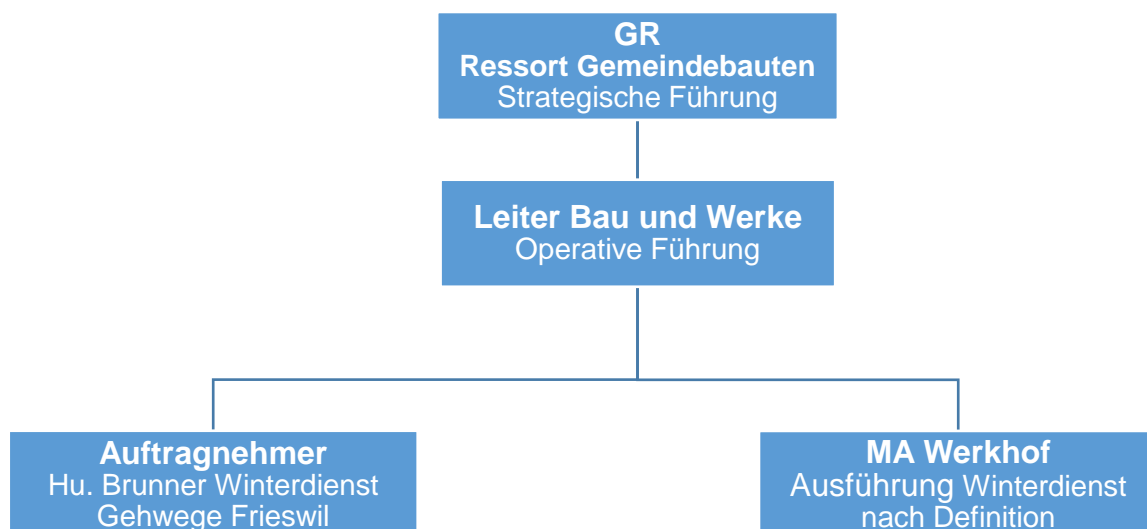
Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Walmen und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pflügen verunmöglicht
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern (zum Beispiel bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen und Bushaltestellen)

Es sind alle notwendigen Massnahmen anzuordnen, damit beim Schneeverlad der Verkehr und die Fussgänger nicht behindert werden. Die Ablagerung von Schnee und Eis hat nach den Vorschriften des Gewässerschutzes zu erfolgen. Sauberer Schnee kann auf zugewiesenen unbefestigten Deponieplätzen gelagert werden.

5 Organisation Winterdienst

5.1 Struktur



5.2 Operative Leitung / Aufgebot

Der ausführende Leiter des Werkhofes (Chef Werkhof) oder der gemäss Pikettplan festgelegte Stellvertreter ist für den Winterdienst verantwortlich, er wird mit der Alarmierung beauftragt und führt den Auftrag als Einsatzleiter durch. Als Voraussetzung für den Einsatz gelten:

- Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund Wettervorhersage
- Bildung von Winterglätte
- Neuschnee / beginnender Schneefall
- Tauwetter (Gewährleistung Wasserabfluss)

5.3 Rapportwesen

Alle ausführenden Mitarbeiter müssen spezielle Vorkommnisse laufend dem Einsatzleiter melden. Der Einsatzleiter entscheidet über die notwendigen Massnahmen und leitet diese ein. Alle ausführenden Mitarbeiter reichen täglich nach ihrem Einsatz die Einsatzrapporte dem Einsatzleiter ein.

5.4 Stellvertretung und Pikettdienst

Die Winterdienstbereitschaft gilt von November bis März. Für diese Periode erstellt der Chef Werkhof mit seinen Mitarbeitern einen Einsatzplan und stellt die entsprechenden Pikettdienste und Stellvertretungen sicher. Die Entschädigung für den Piketteinsatz der Mitarbeiter des Werkhofs erfolgt gemäss Personalverordnung.

5.5 Vorbereitungsarbeiten vor der Winterdienstbereitschaft

Folgende Vorbereitungsarbeiten müssen erledigt werden:

- Betriebsbereitschaft Salzstreuer und Schneepflug kontrolliert
- Betriebsbereitschaft Einsatzfahrzeug sichergestellt
- Schneepfähle für Strassenverlauf und bei allen gefährdeten Hydranten und wichtigen Verteilschränken (Elektro) sind gesetzt
- Bei Änderungen des Strasseninventars führt dieses der Werkhof selbstständig nach

5.6 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäß SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen. Bei Räum und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäß Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sowie Unternehmungen sind dem Chef Werkhof sofort zu melden, der sie (wenn nötig) auf dem Dienstweg weiterleitet.

6 Pflichten Grundeigentümer

6.1 Rückschnitt Sträucher und Bäume

Ein Inserat wird über die Verwaltung (Bau und Werke) im Vorfeld aufgeschaltet (Internet, „Seedorfer“, usw.).

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist Sache des Grundeigentümers. Damit der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden kann, müssen die Grundeigentümer, welche diese Bestimmungen missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- oder Baumschnitt auffordern. Falls dieser Aufforderung innert 14 Tagen nicht nachgekommen wird, werden durch die Abteilung Bau und Werke die Arbeiten für den Rückschnitt, auf Kosten des Pflichtigen in Auftrag gegeben.

6.2 Auf öffentlichen Strassen abgestellte Fahrzeuge

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs zu entfernen, damit eine einwandfreie Schneeräumung gewährleistet werden kann. Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind. Fahrzeuge, die behindernd parkiert sind, werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

Die Bevölkerung wird mittels eines Inserats (Organisation durch Bau und Werke) im Vorfeld darüber informiert.

6.3 Schnee von Privatgrund

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

Zu unterlassen ist:

- Schneehaufen in den Sichtzonen aufzutürmen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.
- Schneehaufen um Hydranten aufzutürmen und dadurch der Löschschutz behindert wird.
- Schneehaufen vor den Kabinen (Elektrizität) wenn dadurch die Zugänglichkeit für Störungsbehebungen behindert wird.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümer/innen der Mehraufwand zu verrechnen.

7 Materialien

Sämtliche erforderlichen Materialien für den Winterdienst werden wie folgt durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt oder nach Bedarf bei Unternehmen beschafft:

- a) 3 grosse Fahrzeuge mit Schneepflug und wegabhängigem Streugerät (Strassen).
- b) 1 Kleintraktor mit Schneepflug und wegabhängigem Streugerät (Trottoir und Fusswege).
- c) 1 Piketteinsatzfahrzeug mit wegabhängigem Streugerät (Strassen)
- d) Salz
- e) Splitt (nur in Ausnahmefällen)

8 Ausblick

8.1 Allfällige weitere Schritte

Das Konzept basiert auf den jetzigen aktuellen Gegebenheiten. Der Winterdienst wird mit zwei Traktoren, einem Mercedes UNIMOG, einem PW (Pick-Up mit Salzstreuer) und einem Kleintraktor ausgeführt. Wie aus dem Fahrzeugkonzept ersichtlich, sind ein Teil der im Einsatz stehenden Maschinen und Geräte langsam in die Jahre gekommen und müssten demnächst ersetzt werden.

Die Erfahrungen aus den vergangenen Wintern hat gezeigt, dass durch das immer milder werdende Klima die Winterdienstesätze merklich zurückgegangen sind. Lang andauernde Winter mit viel Schnee sind zur Seltenheit geworden. Was jedoch auch beobachtet werden kann ist, dass die Wetterereignisse teilweise extremer und schwer voraussehbar ausfallen. Unter diesen Voraussetzungen müssen zukünftige Strategien betreffend Winterdienst und Fahrzeugeinsatz allenfalls neu beurteilt werden.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen

Das Winterdienstkonzept kann durch den Gemeinderat jederzeit angepasst werden.

9.2 Inkrafttreten

Das Winterdienstkonzept tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 17.12.2020 in Kraft.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 17.12.2020

EINWOHNERGEMEINDERAT SEEDORF

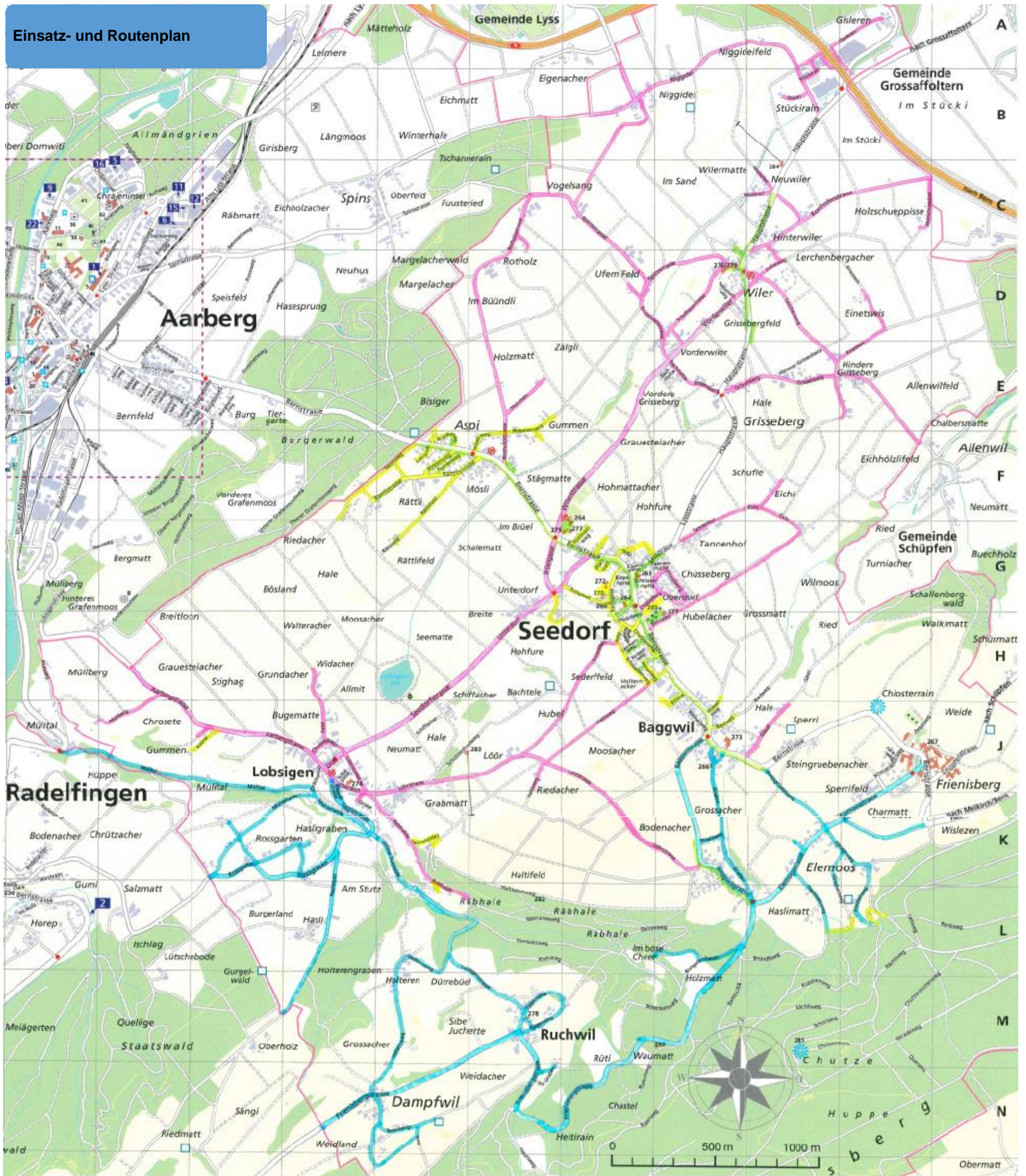
Der Präsident

Die Sekretärin

Hans Schori

Katrin Meister

Einsatz- und Routenplan



- Route 1 (New Holland)
- Route 2 (Unimog)
- Route 3 (John Deere)
- Gehwege (Iseki)
- Gehwege Frieswil, externer Dienstleister

